

RS Verg 2007/5/10 N/0007-BVA/15/2007-67

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 10.05.2007

Norm

BVergG 2006 §13 Abs3

1. BVergG 2006 § 13 gültig von 01.01.2008 bis 20.08.2018 aufgehoben durch BGBl. I Nr. 65/2018
2. BVergG 2006 § 13 gültig von 01.02.2006 bis 31.12.2007

Rechtssatz

Für die Ermittlung des geschätzten Auftragswertes können weder die Schätzung des Auftraggebers noch die Preise der tatsächlich eingelangten Angebote für sich alleine maßgeblich sein, da sonst die Ermittlung des geschätzten Auftragswertes von den subjektiven Vorstellungen der jeweiligen Bieter bzw. des Auftraggebers abhängig wäre. Der geschätzte Auftragswert ist nach objektiven Kriterien zu ermitteln.

Entscheidungstexte

- N/0007-BVA/15/2007-67
Entscheidungstext Bundesvergabeamt Bescheid 10.05.2007 N/0007-BVA/15/2007-67

Schlagworte

Geschätzter Auftragswert; Ermittlung nach objektiven Kriterien; subjektive Vorstellungen der Bieter bzw. des Auftraggebers

Dokumentnummer

VERGR_20070510_N_0007_BVA_15_2007_67_09

Quelle: Vergabekontrollbehörden Verg, <https://www.ris.bka.gv.at/Verg>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at